



## Windenergienutzung in den Schutzzonen der Oleftalsperre

### Positionspapier

#### 1. Wasserversorgung aus der Oleftalsperre

Der Wasserverband Oleftal ist ein kommunaler Zweckverband, der in der Eifel die Trinkwasserversorgung von ca. 70.000 Menschen sicherstellt. Die Versorgung weiterer etwa 20.000 Menschen wird mit der Aufnahme der vertraglich bereits vereinbarten Wasserlieferung an die benachbarten Landwerke Eifel hinzukommen. Hierzu nutzt der Verband die Oleftalsperre, eine Trinkwassertalsperre mit einem Fassungsvermögen von etwa 20 Millionen Kubikmetern. Nur durch die Nutzung des Oberflächenwassers der Talsperre kann der Wasserverband Oleftal in der Region seine Aufgabe im Bereich der Daseinsvorsorge erfüllen. Ein Rückgriff auf ein Grundwasserreservoir ist aufgrund der geologischen Gegebenheiten nicht möglich. Der Talsperre kommt insoweit eine überragende Bedeutung für die regionale Trinkwasserversorgung zu.

Das Einzugsgebiet der Oleftalsperre liegt in der Mittelgebirgsregion Eifel. Es ist gekennzeichnet von einer Vielzahl schmaler, bewaldeter, oftmals steiler und schlecht zugänglicher Kerbtäler. Etwa 80 Prozent des Einzugsgebietes sind bewaldet. Die übrigen 20 Prozent der Fläche, die zumeist auf den Hochebenen gelegen ist, dient überwiegend der Weidewirtschaft. Zuflüsse aus öffentlichen Kläranlagen oder Regenüberlaufbecken sind nicht vorhanden.

Seismologisch ist die Region aktiv und der Erdbebenzone 1 zugeordnet. Ein Erdbeben mit einer Stärke von bis zu 7 auf der europäischen makroseismischen Skala ist somit nicht auszuschließen.

Die Oleftalsperre wird vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER) betrieben. Für den Aufstau der Oleft zur Oleftalsperre hat die Bezirksregierung Köln dem WVER am 30.04.2009 für weitere 100 Jahre eine bis zum 31.12.2108 befristete wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Primärer Zweck der Oleftalsperre ist die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung. In der Begründung der Bewilligung zum Aufstau der Oleft führt die Bezirksregierung diesbezüglich wörtlich aus: „Die regionale Trinkwasserversorgung ist auf Talsperren als Rohwasserspeicher angewiesen, da dieser Teil der Eifel aufgrund geologischer Gegebenheiten nicht über gewinnbare Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung verfügt. Die Oleftalsperre ist als Rohwasserspeicher zur Sicherung der regionalen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser unverzichtbar und nimmt darüber hinaus auch Aufgaben der Abflussregulierung, insbesondere im Hochwasserfall, wahr.“

Etwa zeitgleich mit der Bewilligung zum Aufstau der Olef zur Oleftalsperre hat die Bezirksregierung Köln dem Wasserverband Oleftal die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus der Oleftalsperre zur Trinkwasserversorgung erteilt.

## **2. Schutzzonen und Windenergienutzung**

Die Trinkwasserversorgung ist unverzichtbarer Bestandteil menschlichen Lebens. Der Schutz der hierzu genutzten Wassergewinnungsgebiete ist daher von überragendem öffentlichem Interesse und auch deshalb schon seit langem einer der Grundpfeiler menschlichen Handelns. Nur durch einen angemessenen Schutz der Gewinnungsgebiete kann eine sichere Trinkwasserversorgung langfristig gewährleistet werden. Somit muss der Schutz der Wassergewinnungsgebiete für jeden Menschen eine Selbstverständlichkeit sein.

Unterstrichen wird dies u.a. durch die Ausführungen von Professor Dr. Michael Reinhardt, dem Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Trier und Direktor des Instituts für Deutsches und Europäisches Wasserwirtschaftsrecht. In der 10. Auflage der Kommentierung des Wasserhaushaltsgesetzes aus dem Jahr 2010, herausgegeben vom Verlag C. H. Beck München ist in Randnummer 28 zu § 51 zu lesen: „Ist eine Bewilligung für die Wasserentnahme bereits erteilt, ist zugleich die Standortwahl für das Schutzgebiet präjudiziert (Breuer Rn. 869; Knopp ZUR 2007, 470).“

Und auch nach den Vorschriften des Bauplanungsrechtes haben die Bauleitpläne dazu beizutragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind daher insbesondere die Bedürfnisse der Wasserversorgung zu berücksichtigen (§1 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Nr. 7 und 8 lit. e BauGB). Dies gilt auch für Maßnahmen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Eine Subdelegation der Zuständigkeit zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist weder im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) noch im Landeswassergesetz (LWG) vorgesehen. Somit kann eine Gemeinde nicht zum Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans machen, was im Wege einer Wasserschutzgebietsverordnung geregelt werden kann. So auch § 9 Absatz 1 Nr. 16 BauGB. Damit ist der Schutz des Wassers aber für die Bauleitplanung, also die Flächennutzungsplanung und die Bebauungsplanung, nicht unbeachtlich. Hierzu führt der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 26. März 1993 – 4 NB 45/92 wörtlich aus: „Das bedeutet aber nicht, dass der Gesichtspunkt des Wasserschutzes auf die Bauleitplanung nur nach Maßgabe der wasser(haushalts)rechtlichen Normierungen und Konkretisierungen durchschlägt. Die Aufnahme in den Beispielkatalog des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB macht vielmehr deutlich, dass es sich beim Wasserschutz auch um einen städtebaulich relevanten Belang handelt, dem unabhängig davon, ob und wie weit gesetzliche Regelungen mit spezifisch wasserschutzrechtlichem Gehalt eingreifen, Bedeutung für die nach § 1 Abs. 6 BauGB gebotene Abwägung zukommt.“

Auch wenn sich Nummerierungen im Baugesetzbuch seit Verkündung dieses Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes geändert haben bleibt festzuhalten, dass in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes seit langem geklärt ist, dass der Gesichtspunkt des Gewässerschutzes unabhängig von der Ausweisung von Schutzgebieten

zu den im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigenden abwägungsbeachtlichen öffentlichen Belangen zählt. Dies verdeutlicht auch der 2. Leitsatz im Beschluss des BVerwG vom 26.03.1993, 4 NB 45/92. Er lautet: „Der Gesichtspunkt des Gewässerschutzes gehört je nach den Umständen des Einzelfalles unabhängig von der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes zu den im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigenden abwägungsbeachtlichen öffentlichen Belangen.“ (Inhaltlich gleichlautend nachzulesen auch im Beschluss des BVerwG vom 28.04.2003, 4 BN 21/03.) Und im Orientierungssatz des Beschlusses des BVerwG vom 26.03.1993 ist unter Punkt 1 Satz 2 zu lesen: „Wann dieser Belang zu berücksichtigen ist und welches Gewicht ihm im Verhältnis zu anderen Belangen zukommt, ist je nach den konkreten Umständen (Gefährdungspotential der Bebauung, Wasserdurchlässigkeit des Bodens, Grundwasserstand u. ä.) nach den allgemeinen Abwägungsgrundsätzen zu beurteilen.“

Und nicht zuletzt verlangen die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG von jedermann die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt zum Schutz der Gewässer anzuwenden. Dabei begründet die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt im Rahmen des Zumutbaren eine möglichst weitgehende Verpflichtung zu Vermeidungsmaßnahmen. An die Sorgfalt sind insoweit umso höhere Anforderungen zu stellen, je wahrscheinlicher und größer der Schaden ist, der Wassergüte oder Wassermenge droht. Dabei ist folgender allgemeiner ordnungsrechtlicher Grundsatz zu berücksichtigen: Je stärker das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt werden kann, umso geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts zu stellen bzw. desto geringere Anforderungen sind an den Nachweis der Wahrscheinlichkeit zu stellen. (Vgl.: VGH Mannheim ZfW 1991, 236; VGH München ZfW 1988, 427).

In diesem Wissen und gerade mit Blick auf die vielfältigen Konflikte die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbunden sind, hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung erlassenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit einer Analyse der Flächenpotentiale zur Nutzung der Windenergie in NRW beauftragt. Im Zuge der Ausarbeitung wurde ein Katalog an Ausschlusskriterien definiert und mit dem MWIKE und unter Einbeziehung von Fachexperten und Fachexpertinnen abgestimmt, die u.a. konkurrierenden Flächenansprüchen Rechnung tragen. Ein Zwischenbericht des LANUV ist am 08. März 2023 erschienen. Hiernach sind die Wasserschutzzonen I und II Ausschlussflächen hinsichtlich einer Nutzung für die Errichtung von Windenergieanlagen. [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1\\_infoblaetter/FI%C3%A4chenanalyse\\_Windenergie\\_Zwischenbericht\\_NRW\\_-\\_Stand\\_8.03.2023.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaetter/FI%C3%A4chenanalyse_Windenergie_Zwischenbericht_NRW_-_Stand_8.03.2023.pdf)

Schon im LANUV-Fachbericht 124, Potenzialstudie Windenergie NRW, von April 2022 wurden die Wasserschutzzonen I und II als potenzielle Flächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Auf Seite 41 des Berichtes ist hierzu zu lesen: „Schon das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen stellt in WSZ II für Grundwasser- und Talsperrenschutzgebiete nach den aktuell geltenden rechtlichen Vorgaben in der Regel ein nicht tolerierbares Gefährdungspotential für das Trinkwasser dar. Für bestehende Ausnahmeregelungen zur Befreiung von Verboten in den Wasserschutzzonen I und II ist im Regelfall davon

auszugehen, dass diese für das Errichten und Betreiben von WEA nicht erteilt werden können.“ [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3\\_fachberichte/Potenzialstudie-Windenergie-NRW.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Potenzialstudie-Windenergie-NRW.pdf)

Schließlich ist im DVGW Arbeitsblatt W 102, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 2 Schutzgebiete für Talsperren vom März 2021 und damit einer anerkannten Regel der Technik zu lesen, dass in der Schutzzone I Handlungen und Einrichtungen die nicht für den Betrieb, die Bewirtschaftung und die Überwachung der Talsperre erforderliche sind, grundsätzlich auszuschließen sind und in der Schutzzone II das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht tragbar ist.

All diesen, von unabhängiger sachverständiger Stelle erarbeiteten aktuellen Kriterien gilt es zur Sicherung der im Rahmen der Daseinsvorsorge unverzichtbaren Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen, und zwar uneingeschränkt und gerade dann, wenn, eine alternative Trinkwasserversorgung nicht möglich ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen I und II der Oleftalsperre nicht zu rechtfertigen und zu untersagen.

Die Schutzzone III muss, so ist im überarbeiteten Arbeitsblatt W 102 des DVGW „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil II Schutzgebiete für Talsperren“ vom März 2021 zu lesen, die Talsperre vor weitreichenden Verunreinigungen und anderen Beeinträchtigungen, insbesondere durch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe, schützen.

Windräder haben in ihren Naben in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe, die in regelmäßigen zeitlichen Abständen ausgetauscht werden müssen. Wie die Vergangenheit vielfach belegt, verzeichnen Windenergieanlagen Störungen unterschiedlichster Art. Hierzu zählen unter anderem Brand, Ölverlust und Flügelbruch. Selbst eine vollständige Havarie durch Umstürzen der Anlagen ist, wie die jüngste Vergangenheit erneut zeigt, kein unwahrscheinliches oder gar auszuschließendes Ereignis. Insbesondere die Höhe der Naben über Gelände ist daher ein wesentliches zu beachtendes Kriterium im Rahmen von Risikobetrachtungen.

All dem hat die Standortwahl von Windenergieanlagen in der Schutzzone III der Oleftalsperre im Zuge eines Abwägungsprozesses angemessen Rechnung zu tragen. Genau dies haben die Gremien des Verbandes getan und mit Blick auf den vorsorgenden Schutz der Oleftalsperre und damit zum Wohle der Allgemeinheit sachgerecht beschlossen, dass Potentialflächen für die Windenergienutzung (und damit Windenergieanlagen) in der Horizontalprojektion einen Abstand zur Talsperre und den der Talsperre zufließenden Gewässern einhalten sollen, der, gemessen in Metern, dem Wert aus der Addition der Höhe der Naben der Windräder über Urgelände in Metern und der Zahl 100 mindestens entspricht.

### **3. Fazit**

Die aktuell geltenden rechtlichen Vorgaben halten den Bau von Windenergieanlagen in den Schutzzonen I und II von Trinkwassertalsperren in der Regel für ein nicht tolerierbares

Gefährdungspotenzial für das Trinkwasser. Auch das LANUV schließt in seiner Studie die Schutzzonen I und II der Trinkwassergewinnungsgebiete als Potenzialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen generell aus.

Die Oleftalsperre ist unverzichtbarer Bestandteil der regionalen Trinkwasserversorgung. Ihr Standort und ihr Einzugsgebiet sind naturräumlich unveränderlich. Der Standort noch zu errichtender Windenergieanlagen ist eine variable Größe.

Das Einzugsgebiet der Oleftalsperre liegt in einer überwiegend bewaldeten Mittelgebirgsregion. Es ist gekennzeichnet von schmalen, oftmals steilen und schlecht zugänglichen Kerbtälern. Seismologisch ist die Region aktiv und der Erdbebenzone 1 zugeordnet. Ein Erdbeben mit einer Stärke von bis zu 7 auf der europäischen makroseismischen Skala ist somit nicht auszuschließen.

Aus vorstehenden Erwägungen sind die die Schutzzonen I und II der Oleftalsperre generelle Ausschlussflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Die Risikobetrachtung führt zu dem Ergebnis, dass Windräder, die in der Schutzzone III der Oleftalsperre errichtet werden, einen Abstand zur Talsperre und den der Talsperre zufließenden Gewässern einhalten sollen, der, gemessen in Metern, dem Wert aus der Addition der Höhe der Naben der Windräder über Urgelände in Metern und der Zahl 100 mindestens entspricht.